



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Mai 1965 | Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Woche der Jugend und Sportler — .....	381
13. 5. 65	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise. — Amortisationsfonds-Anordnung — .....	383

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR.

— Woche der Jugend und Sportler —

Vom 17. Mai 1965

Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik strebt danach, das in sie gesetzte Vertrauen und die ihr beim umfassenden Aufbau des Sozialismus übertragene Verantwortung auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem, militärischem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu rechtfertigen, zu zeigen was sie zu leisten vermag und in der Gemeinschaft Gleichgesinnter erlebnisreiche und frohe Stunden zu vollbringen. Diesem Wunsch entspricht die „Woche der Jugend und Sportler“.

Zur Durchführung der §§ 40 und 46 des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) In den Betrieben, Genossenschaften, Bildungsstätten, Gemeinden und Städten sowie in den Einheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist in jedem Jahr die letzte Woche des Monats Juni als

„Woche der Jugend und Sportler“

zu begehen und zu einem Höhepunkt der Aktivität der Jugendlichen der verschiedensten Altersgruppen und Schichten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu gestalten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Betriebe, Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in der „Woche der Jugend und Sportler“ der gesamten Öffentlichkeit die Rolle der Ju-

gend und ihre Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und die sozialistische Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zur Erziehung, Bildung und Förderung der jungen Generation anschaulich dargestellt werden. Insbesondere sollen vielfältige kulturelle und sportliche Veranstaltungen stattfinden.

#### § 2

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Jugendausschüsse sowie der Komitees für Touristik und Wandern in der „Woche der Jugend und Sportler“ sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu unterstützen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Betriebe und Bildungsstätten sowie die Vorstände der Genossenschaften sorgen dafür, daß die Veranstaltungspläne für die „Woche der Jugend und Sportler“ gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ausgearbeitet, koordiniert und publiziert werden. Sie sichern, daß Staats- und Wirtschaftsfunktionäre an den Veranstaltungen teilnehmen und vor der Jugend auftreten.

(3) Die Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sollen besonders in Jugendbrigaden und anderen Jugendkollektiven, in Jugendobjekten, in Schulklassen und Seminargruppen der Studenten und Fachschüler, in Jugendklubs und Jugendheimen, in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen, in FDJ- und Pioniergruppen mit jungen Sportlern und Künstlern persönliche Gespräche führen und mit den Jugendlichen darüber beraten, wie alle Jungen und Mädchen noch besser befähigt werden können, aktiv am umfassenden Aufbau des Sozialismus teilzunehmen.

\* 1. DB (GBl. II Nr. 43 S. 301)

